

Teilnahmebedingungen 2018

für die Nutzung der von Harald Thomé, Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht, veranstalteten rechtlichen Fortbildungen gelten nachfolgend ausgeführte Bedingungen:

Präambel

Unerwünscht sind Teilnehmer*innen mit rassistischem, rechtsextremen, antisemitischen oder antidemokratischen Gedankengut oder die Organisationen und Parteien angehören, die dieses Gedankengut vertreten oder der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind. Sollte dies vor oder in der Fortbildung offenbar werden, wird der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Teilnahme mit sofortiger Wirkung kündigen. Regressansprüche sind in diesem Fall selbstredend ausgeschlossen.

1. Teilnehmer

An den Fortbildungen kann vom Grundsatz her jede/-r teilnehmen. Bei voraussichtlicher Inkompatibilität behält sich der Fortbildungsanbieter eine Ablehnung von Anmeldungen vor. Einschränkungen des Zielpublikums werden in den jeweiligen Ausschreibungstexten angezeigt. Auch bei Nichtbeachtung dieser Einschränkungen behalte ich mir vor, Teilnehmer*innen abzulehnen.

2. Anmeldung

Für die Teilnahme ist eine schriftliche Anmeldung, möglichst durch das jeweilige Anmeldeformular welches per Fax, Post oder elektronisch zu übersenden ist, notwendig. Der EDV-gestützten Bearbeitung der Teilnehmerdaten wird mit der Anmeldung zugestimmt. Nach der Anmeldung erfolgt eine schriftliche Anmeldebestätigung. Bei kurzfristigen Anmeldungen kann diese auch abweichend (beispielsweise persönlich, telefonisch, Email, Fax) erfolgen. Die Teilnehmer*innen sollten dringend eine Notfalltelefonnummer hinterlassen, damit sie bei organisatorischen Rückfragen oder im Krankheitsfall erreichbar sind.

3. Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anmeldebestätigung/ Rechnung fällig und auf das auf der Rechnung genannte Konto zu überweisen. Bei kurzfristiger Anmeldung auf jeden Fall **vor** Seminarantritt.

4. Umgang mit Bildungsprämiegutscheinen

Von dem Anbieter werden **keine** Bildungsprämiegutscheine angenommen. Der Verwaltungsaufwand hat einen nicht mehr vertretbaren Umfang erreicht, zudem müssen Bildungsanbieter damit rechnen, ein Jahr und länger auf ihr Geld zu warten.

5. Leistungen

Die bestätigte Anmeldung berechtigt zum Besuch der entsprechenden Fortbildung. Im Regelfall sind Pausengetränke im Teilnahmebeitrag enthalten. An einzelnen Orten, die dann gesondert in der Ausschreibung benannt sind (wegen horrender Preise vor Ort) kann das auch nicht der Fall sein. Seminarunterlagen sind selbstverständlich immer im Preis enthalten. Im Preis nicht inbegriffen sind etwaige Reisekosten, insbesondere sind auch Übernachtung und Verpflegung nicht inbegriffen. Der Teilnahmebeitrag enthält keine MwSt, da nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. J

MwStSyst-Richtlinie die Fortbildung MwSt-befreit ist. Nach der Veranstaltung wird die Teilnahme mit einer Teilnahmebestätigung, die den Erfordernissen von § 15 FAO, § 6 Abs. 2 RDG entspricht, bescheinigt. Eine Garantie, dass diese anerkannt wird kann anbieterseitig nicht gegeben werden.

6. Kursdurchführung

Die Durchführung eines Seminars ist an eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen gebunden. Bei zu geringer Anmeldung behält sich der Anbieter vor, die Fortbildung zu verschieben oder abzusagen. Bereits entrichtete Teilnahmebeiträge werden bei Absage einer Fortbildung in voller Höhe erstattet oder auf Wunsch gutgeschrieben.

7. Absage aus wichtigem Grund

Der Anbieter behält sich vor, eine geplante Fortbildung aus wichtigem, von ihm nicht zu vertretenden Grund oder bei Krankheit, kurzfristig zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Bereits entrichtete Zahlungen werden in diesen Fällen in voller Höhe erstattet oder gut geschrieben.

8. Kündigung durch Teilnehmer

Eine Kündigung der Anmeldung muss schriftlich, per Mail oder Fax erfolgen. Sie ist bis 21 Tage vor Seminarbeginn kostenfrei möglich. Danach wird die komplette Teilnahmegebühr fällig. Dies trifft auch bei Erkrankung eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin zu. Angemeldete, aber verhinderte oder erkrankte Teilnehmer*innen können bei Verhinderung einen Vertreter benennen. Der Veranstalter bemüht sich, einen Ersatzteilnehmer zu finden. Ist dieser gefunden entfällt selbstverständlich die sonst fällige Seminargebühr.

9. Ausschluss

Der Anbieter behält sich vor, Teilnehmer*innen aus seinen Seminaren auszuschließen, wenn diese nach vorheriger Abmahnung nicht willens oder fähig sind, sich an die gesetzten Regeln zu halten und dadurch das Seminarziel für die übrigen Teilnehmer*innen gefährdet werden würde. In diesem Fall hat der Teilnehmer, die Teilnehmerin, die Gebühren und Kosten anteilig für den bereits stattgefundenen Seminarteil zu entrichten; überzahlte Beträge werden auf schriftlichen Antrag erstattet. Wird das Seminar durch den/die Teilnehmer/in abgebrochen, sind alle Gebühren und Kosten des Seminars fällig. Die Kosten für Unterkunft, Anfahrt usw. werden nicht erstattet.

10. Ausschluss von Haftung bei Absage

Der Anbieter haftet nicht für etwaige Vermögensschäden des/der Teilnehmer/in, die aus einem nicht zustande gekommenen oder verschobenen Seminar oder aus einem Abbruch eines solchen resultieren.

11. Mahnkosten

Für jede außergerichtliche Mahnung gegenüber dem/der Teilnehmer/in kann nach eintreten des Zahlungsverzuges ein Betrag von € 5,- zur Abdeckung von Porto- und Verwaltungskosten erhoben werden.

12. Druckfehler bei Preisen und Terminen

Für eventuelle Druckfehler bei Preisen und Terminen übernimmt der Anbieter keine Haftung.

13. Anerkennung der Fortbildung nach § 15 FAO

Der Anbieter hat für seine Seminare keine Anerkennungsanträge bei den jeweiligen RAK's gestellt. Daher entsprechen die Teilnahmebestätigungen nur den Erfordernissen der FAO. Der Anbieter sichert aber zu, dass es bei über 30 RAK's bisher immer zu einer Anerkennung gekommen ist, Ausnahme RAK Berlin. Schadensersatzansprüche bei Nichtanerkennung der RAK werden abgelehnt.

14. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einer Regelung der Teilnahmebedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine sinnentsprechende wirksame Regelung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich eine Lücke in den Regelungen der Teilnahmebedingungen herausstellen sollte.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wuppertal.

Diese Teilnahmebedingungen gelten für Fortbildungen die ab dem 01.01.2018 stattfinden.

Wuppertal, den 01.01.2018

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht

www.harald-thome.de